

Richtlinie

für die Verleihung

eines

Verdienstkreuzes

des Bereichsfeuerwehrverbandes Voitsberg

§ 1

1. Der Bereichsfeuerwehrverband Voitsberg beschließt die Schaffung eines eigenen Verdienstkreuzes für
 - aktive Feuerwehrmitglieder
 - Mitglieder anderer Einsatzorganisationen
 - Mitarbeiter von Behörden.

Dieses Verdienstkreuz trägt den Namen "Verdienstkreuz des BFV Voitsberg" und wird in drei Stufen

- Bronze
- Silber
- Gold

verliehen.

2. Die Schaffung und Abschaffung dieses Verdienstkreuzes sowie die Änderung dieser Richtlinie bedarf eines Beschlusses des Bereichsfeuerwehrausschusses. Dieser Beschluss muss mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
3. Die Kosten für das Verdienstkreuz und der dazugehörigen Urkunde werden vom Antragsteller – Feuerwehr oder Bereichsfeuerwehrverband – getragen.

§ 2

1. Verdienstkreuz – Foto (siehe Beilage 1)
2. Verleihungsurkunde – Muster (siehe Beilage 3)

§ 3

1. Für die Verleihung dieses Verdienstkreuzes kommen Personen in Betracht, die sich im Einsatz oder um das Feuerwehrwesen allgemein besondere Verdienste erworben haben. Bekommt jemand für eine besondere Leistung (z.B. Lebensrettung) bereits eine andere Auszeichnung, so darf dieses Verdienstkreuz nicht zusätzlich verliehen werden.
2. Dieses Verdienstkreuz kann in jeder Stufe an eine Person nur einmal verliehen werden.

3. a.) Die Verleihung des Verdienstkreuzes muss mit der niedrigsten Stufe beginnen. Eine Ausnahme kann für Feuerwehroffiziere und Bereichsbeauftragte nur auf Antrag des Bereichsfeuerwehrkommandanten beschlossen werden.

Die Interkalarfrist beträgt jeweils 5 Jahre zwischen den jeweiligen Stufen und kann **ab dem Dienstgrad Oberfeuerwehrmann**, frühestens jedoch nach 6 Jahren aktiver Mitgliedschaft (ab vollendetem 15. Lebensjahr) verliehen werden.

b.) Das Verdienstkreuz in Bronze, Silber und Gold kann nur an aktive Feuerwehrmitglieder verliehen werden.

4. a.) In der nachfolgenden Tabelle werden die Voraussetzungen für eine Verleihung festgelegt.

Stufe	Voraussetzung
BRONZE	Die Auszeichnung kann an alle Feuerwehrmitglieder – ab Dienstgrad Oberfeuerwehrmann (OFM) – für eine verdienstvolle Tätigkeit in den jeweiligen Dienstverwendungen verliehen werden.
SILBER	Das Verdienstkreuz in SILBER kann frühestens <u>5 Jahre nach Erhalt der Stufe Bronze</u> beantragt werden.
GOLD	Die Auszeichnung kann an alle Feuerwehrmitglieder – ab Dienstgrad Hauptbrandmeister (HBM) – für eine verdienstvolle Tätigkeit in den jeweiligen Dienstverwendungen verliehen werden. Das Verdienstkreuz in GOLD kann frühestens <u>5 Jahre nach Erhalt der Stufe Silber</u> beantragt werden.

b.) Voraussetzung für die Verleihung aus dem Bereichs-Kontingent

Stufe	Voraussetzung
GOLD	Nach 10-jähriger Dienstverwendung im BFV <i>kann</i> die Verleihung der Auszeichnung in GOLD erfolgen.

5. Die Verleihungsquote beträgt pro Feuerwehr 8 Prozent des Standes der aktiven Mitglieder, Mitglieder außer Dienst und Ehrendienstgrade für alle drei Stufen zusammen, wobei die Mitgliederliste des vergangenen Berichtsjahres herangezogen wird.

6. Vorgriffe auf ein zusätzliches Jahreskontingent sind bei besonderen Anlässen (z.B. Eröffnung Feuerwehrhaus, Fahrzeugübergabe...) möglich. Wird das Kontingent des laufenden Jahres nicht zur Gänze ausgeschöpft ist ein Übertrag ins nächste Jahr nicht möglich. Wenn kein Antrag im Kalenderjahr gestellt wird, verfällt das Kontingent.

§ 4

1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mit einem Onlineformular auf der Bereichshomepage, welches den Antrag automatisch an das Bereichsfeuerwehrkommando weiterleitet.
2. Die Verleihung erfolgt bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Eröffnung Feuerwehrhaus, Fahrzeugübergabe...) der Feuerwehren.
3. Der Verleihungsausschuss setzt sich aus dem aktiven Bereichsfeuerwehrausschuss zusammen.

§ 5

Die Verleihung des Verdienstkreuzes wird mittels einer Urkunde bestätigt.

§ 6

Werden später Tatsachen bekannt, welche einer Verleihung entgegenstanden wären oder setzt der Beliehene nachträglich ein Verhalten, welches einer Verleihung entgegensteht, so ist das Verdienstkreuz nachträglich abzuerkennen.

§ 7

Diese Richtlinie wurde vom Bereichsfeuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 07.03.2023 genehmigt und tritt ab 01.04.2023 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Voitsberg, am 07.03.2023

Der Bereichsschritfführer:
BM d.V. Thomas Ruprechter

Der Bereichsfeuerwehrkommandant:
LFR Christian LEITGEB